

Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

(per E-Mail)



Bundvorsitzender
Heiko Teggatz

Seelower Straße 7
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

Mobil: (0172) / 75 93 246

heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de

Internet : dpolg-bpolg.de/wp

Berlin, den 18.03.2021

Novellierung Bundespolizeigesetz BPOLG

Hier: Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Lindholz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses.

Das Bundespolizeigesetz (BPOLG) ist das Handwerkszeug der Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei und bildet die Grundlage der polizeilichen Gefahrenabwehr.

„Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ ist der Grundsatz polizeilichen Handelns in Deutschland. Unter dem Begriff „Gefahrenabwehr“ verstehen wir das Verhindern von Straftaten gegen Personen und Sachen und die Abwehr von schadensvertiefenden Gefahren.

Nicht selten sind es gezielt begangene Straftaten, die erhebliche Folgen für Leib und Leben oder erhebliche Sachschäden nach sich ziehen. Deshalb ist es prioritäre Aufgabe

der Polizei, solche Straftaten im besten Falle gar nicht erst geschehen zu lassen. Leider gelingt dieses nicht immer. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig.

Neben einer klaren Aufgabenzuweisung und einer angemessenen personellen Ausstattung benötigt die Polizei auch eine moderne Gesetzesgrundlage zur Gefahrenabwehr.

Auf diese drei Säulen können Sie als Parlamentarier und Volksvertreter Einfluss nehmen. Eine dieser drei Säulen ist das Bundespolizeigesetz mit seinen Aufgabenzuweisungen und Befugnissen zur Gefahrenabwehr. Ein kleiner Brandherd in den eigenen vier Wänden führt oftmals zur totalen Zerstörung des Eigentums, weil kein Rauchmelder installiert und kein Feuerlöscher zur Hand war. Nicht selten haben solche vermeidbaren Nachlässigkeiten tödliche Folgen. Ich möchte Sie herzlich bitten, die Befugnisnormen im Bundespolizeigesetz gedanklich mit den Werkzeugen „Feuerlöscher“ und „Rauchmelder“ zu vergleichen.

Zunächst einmal sei erwähnt, dass wir es ausdrücklich begrüßen, dass die Novellierung des Bundespolizeigesetz nunmehr doch noch in dieser Legislaturperiode angegangen werden soll.

Auch haben wir sehr aufmerksam zur Kenntnis genommen, dass zu einem Zeitpunkt, an dem das Gesetzesvorhaben bereits als gescheitert galt, erneute Verhandlungen zwischen den Koalitionspartnern aufgenommen wurden. Ein aus dieser Initiative entstandenes „Eckpunktepapier“ enthält einige wichtige Änderungen, die wir ebenfalls ausdrücklich begrüßen. Hierzu zählen ausdrücklich die Befugnisse zur Quellen TKÜ, die Neuregelung für die abschließende Bearbeitung von aufgabenbezogenen Straftaten und die Einführung einer Befugnis zum Erlass von Meldeauflagen. Insofern möchten wir festhalten, dass dieses Eckpunktepapier eine gute aber vor allem ausbaufähige Grundlage für weitere Verbesserungen im Bundespolizeigesetz bietet.

Weiteren Verbesserungsbedarf sehen wir insbesondere in der Erweiterung der Präventivbefugnisse um die Möglichkeit der gefahrenabwehrenden Online-Durchsuchung und der Befugnis für den Einsatz von Videotechnik für die Gesichts- und Verhaltenserkennung zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.

Die Verhinderung von Kindesentführungen, Menschenhandel, Zwangsprostitution und Einschleusen von Ausländern unter menschenunwürdigen Bedingungen, sind die Alltagsaufgaben der Bundespolizei. Das Bundespolizeigesetz regelt die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse der Bundespolizei und bildet die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen, mit denen die Folgen solcher schweren Straftaten verhindert werden können, ehe sie geschehen. Insbesondere die Behältnisschleusungen haben im Vergleich zum 4. Quartal 2019 um 316% zugenommen. In 83% der Fälle wurden LKW für diese

Schleusungen benutzt. Die geschleusten Personen befanden sich auf den engen und schlecht belüfteten Ladeflächen nicht selten in erheblicher Lebensgefahr.

Konkret geht es uns um die Erweiterung folgender Befugnisnormen zur Gefahrenabwehr:

- **Onlinedurchsuchungen**
- **Einsatz von Videotechnik für Gesichts- und Verhaltenserkennung**
- **Erweiterung des 30km Bereiches entlang der Landgrenzen und Erweiterung des 50km Bereiches entlang der Seegrenzen**
- **Gesetzliche Normierung des Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) im UZwG**

Um Ihnen die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Punkte noch einmal deutlich zu machen, möchte ich Ihnen einige Beispiele aus dem polizeilichen Alltag schildern.

Onlinedurchsuchungen

Beispiel 1 – Gefahr einer Kindesentführung

Ein Beamter der Bundespolizei kontrolliert die Ausreise nach Lagos (Nigeria) auf dem Frankfurter Flughafen. Zur Kontrolle erscheint ein nigerianischer Staatsangehöriger in Begleitung eines 8 Monate alten Mädchens. Eine Überprüfung der Personalien des Mannes in den Fahndungssystemen ergibt zum einen einen Treffer im geschützten Grenzfahndungsbestand (polizeiliche Beobachtung) und zum anderen wird bekannt, dass der Mann bereits in der Vergangenheit wegen Kindesentführung aktenkundig ist. Im Gepäck des Mannes befindet sich ein Laptop und er ist im Besitz eines Smartphones, von dem aus kurz vor der Kontrolle mehrere Nachrichten verschickt worden sind. Eine Kontaktaufnahme zur Kindsmutter ist nicht möglich. Der Abflug nach Lagos steht unmittelbar bevor.

Allein aus diesen Fakten lässt sich kein Straftatverdacht begründen, welcher Befugnisse zur Strafverfolgung, wie beispielsweise eine Onlinedurchsuchung des Laptops oder des Smartphones, zulassen würden. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Mann ohne Einwilligung der Kindsmutter das 8 Monate alte Mädchen nach Nigeria verbringen möchte, um es dort den ortsüblichen Sitten und Gebräuchen zu unterwerfen. Die Entführung mehrerer 100 Kinder aus einer Schule in Nigeria hat in den letzten Wochen für Schlagzeilen in der Presse gesorgt. Ein Teil der entführten Kinder sind bis heute spurlos verschwunden.

Um im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr dennoch die Möglichkeit zu haben, den Laptop und das Smartphone, beispielsweise um die Kindesmutter erreichen zu können oder Hinweise zu finden, die einen konkreten Straftatverdacht begründen, ist die Befugnisnorm einer Onlinedurchsuchung zur Gefahrenabwehr im Bundespolizeigesetz dringend erforderlich.

Beispiel 2 – Gefahr von Behältnisschleusungen und deren Folgen

Am 26. August 2015 kamen 71 Menschen aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan und Syrien in einem Kühllastwagen im österreichischem Parndorf ums Leben. Die Migranten sollten in diesem LKW von Ungarn aus nach Westeuropa geschleust werden. Statistische Zahlen belegen, dass die Anzahl von Behältnisschleusungen seither stetig zugenommen haben. Eine Streife der Bundespolizeidirektion München kontrolliert im Rahmen der grenzpolizeilichen Überwachung der Binnengrenze nach Tschechien einen Kühllastwagen auf einem Parkplatz in unmittelbarer Grenznähe. Beim Annähern der Streife schließt der LKW Fahrer überhastet seinen Laptop und lässt sein Smartphone zügig in seiner Hosentasche verschwinden. Der LKW Fahrer legt der Streife Frachtpapiere vor, aus denen hervorgeht, dass er eine Ladung Kühlgut aus Brüssel abholen soll. Der Frachtraum des LKW ist leer. Aus dem Navigationssystem des LKW ist ersichtlich, dass die eingestellte Route erheblich von der Direktverbindung nach Brüssel abweicht. Bei der Überprüfung der Personalien des LKW Fahrers in den polizeilichen Fahndungssystemen kann festgestellt werden, dass der LKW Fahrer zur polizeilichen Beobachtung (Grenzfahndungsbestand) ausgeschrieben ist, weil er in der Vergangenheit ins Visier der Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit einem Schleusungsverfahren geraten ist. Eine direkte Beteiligung an der damaligen Straftat konnte nicht nachgewiesen werden. Sowohl das Verhalten des LKW Fahrers noch die vorliegenden Erkenntnisse aus den polizeilichen Fahndungssystemen begründen einen Straftatverdacht, sodass Befugnisse aus der Strafprozessordnung (Onlinedurchsuchung) keine Anwendung finden. Um dennoch die Gefahr einer bevorstehenden Straftat und deren Folgen (Tod durch Erstickern bei einer möglichen Behältnisschleusungen) abwehren zu können, ist eine Onlinedurchsuchung im Rahmen der Gefahrenabwehr (BPOLG) dringend erforderlich. Es geht schlichtweg darum, Straftaten und deren fatale Folgen für die Opfer zu verhindern, bevor sie geschehen.

Gesichts- und Verhaltenserkennung auf Bahnhöfen und Flughäfen

Die Bundespolizei hat in einem breit angelegten Versuch am Bahnhof Berlin Südkreuz Hard- und Software zur Gesichts- und Verhaltenserkennung erprobt. Das Ergebnis dieser Erprobung war sehr erfolgreich. Die Fehlerquote lag im Promillebereich. Die Anreise der Täter der Terroranschläge von Brüssel, Paris, London und Barcelona erfolgte nahezu ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Tatverdächtigen waren entweder bereits polizeilich bekannt (Einstufung als Gefährder) oder legten bestimmte Verhaltensmuster an den Tag. Durch das frühzeitige Erkennen solcher Tatverdächtigen durch technische Unterstützung (Video), hätten hunderte Menschenleben gerettet werden können. Auch bestimmte Verhaltensmuster von Menschenmengen (Flucht, Panik, Hilferufe) können auf unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben hindeuten. Der Einsatz technischer Hilfsmittel, wie beispielsweise Videoanlagen mit so genannter intelligenter Software können temporär auftretende personelle Unterbesetzung ausgleichen und kompensieren. Derzeit ist es so, dass aufgrund zahlreicher polizeilicher Einsätze keine „rund um die Uhr“ Bestreifung der Bahnhöfe und Flughäfen gewährleistet ist.

Die Befugnis zur Durchführung von technisch unterstützter Gesichts- und Verhaltenserkennung dient ausschließlich der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Benutzer von Bahnanlagen und Flughäfen. Warum eine solche Befugnisnorm bisher keine Normierung im Bundespolizeigesetz gefunden hat, ist für uns schlichtweg nicht nachvollziehbar.

30km/50km Bereich Land-/Seegrenze

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes 1994 wurde erstmalig eine Definition des so genannten Grenzraumes vorgenommen. Durch die Festlegung von „30 Kilometer ins Landesinnere“ und „50 Kilometer seeseitig“ wurde die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizei für Präventivmaßnahmen (Gefahrenabwehr) begrenzt. So genannte „mobile Fahndungsgruppen“ des damaligen Grenzschutzeinzeldienstes (GSE) gibt es bereits seit den 1970´er Jahren. Der damalige Bundesgrenzschutz, wie auch die heutige Bundespolizei ist eine Sonderpolizei des Bundes, welche für das polizeiliche Handeln immer eine so genannte dreischichtige Polizeigefahr als Handlungsgrundlage benötigt. „dreischichtig“ bedeutet:

1. Schicht (eine Gefahr)
2. Schicht (für die öffentliche Sicherheit und Ordnung)
3. Schicht (mit Grenzbezug)

Die Polizeien der Länder hingegen benötigen für das polizeiliche Handeln lediglich eine zweischichtige Polizeigefahr. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das jeweilige Bundesland und ist damit landesweit gegeben.

Mit der Festlegung des 30-Kilometerbereiches 1994 wurde die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizei in der Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgabe auf einen Korridor von 30 Kilometern entlang der Grenze festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anzahl und des Zustandes der Verkehrswege und der damaligen Motorisierung der Kraftfahrzeuge war es kaum möglich, diesen „Korridor“ unter einer Stunde Fahrtzeit zu durchqueren. Sämtliche polizeiliche Taktiken hatten diese Raum/Zeit Berechnung zur Grundlage. Heute, also 26 Jahre später sind die Verkehrswege deutlich weiter ausgebaut und die Kraftfahrzeuge deutlich höher motorisiert. Die Überwindung dieses Korridors ist also in weniger als die Hälfte der Zeit zu überwinden, was eine Fahndung in gleicher Qualität schlichtweg unmöglich macht.

Vor dem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland an den Landgrenzen ausschließlich von Schengenstaaten und der Schweiz umgeben ist, finden in der Regel keine stationären Grenzkontrollen mehr statt. Die 1994 noch vorhandenen stationären Grenzkontrollen in Kombination mit der mobilen Bestreifung im 30-Kilometerbereich gibt es demzufolge nicht mehr. Die Fahndungsmöglichkeiten sind demzufolge von zwei auf eine Kontrollinie reduziert.

Eine Erweiterung des Korridors der örtlichen Zuständigkeit der Bundespolizei über 30 Kilometer ins Landesinnere hinaus, ist eine dringend notwendige Maßnahme, die die Bundespolizei in die Lage versetzt eine qualitativ hochwertige Gefahrenabwehr zu leisten, welche wiederum ausschließlich den Zweck verfolgt, Gefahren oder schadensvertiefende Ereignisse, die sich aus der grenzüberschreitenden Kriminalität ergeben, abzuwehren.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Az. 1 BvR 142/15) endgültig über die Zuständigkeit der Bundespolizei für die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben entschieden. Insofern kann es nur im Interesse der Länder liegen, den Fahndungskorridor für die Bundespolizei deutlich über die 30(50) Kilometergrenze hinaus, im günstigsten Falle lageabhängig, zu erweitern.

Warum dieser Korridor seeseitig im Jahr 1994 auf 50 Kilometer festgelegt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Tatsache ist jedoch, dass aufgrund der starren Festlegung (50km seeseitig) und der geografischen Lage der deutschen Inseln in der Nordsee (insbesondere Helgoland) oftmals das Festland an der Küste gar nicht erreicht wird. Dieses hat wiederum zur Folge, dass die parallel zur Westküste verlaufende Bundesstraße 5 von Flensburg nach Hamburg nicht in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei fällt. Zur Erläuterung habe ich Ihnen Kartenmaterial als Anlage beigelegt, dem Sie den Verlauf der Korridorgrenze entnehmen können. Um auch entlang der Westküste Schleswig-Holsteins

einen angemessenen Korridor für die grenzpolizeiliche Zuständigkeit zu erreichen, sollte hier eine Erweiterung des 50km Korridors seeseitig auf mindestens 80 Kilometer erfolgen.

Distanzelektroimpulsgerät (DEIG)

Uns geht es konkret noch einmal um die Einführung des Distanzelektroimpulsgerät(DEIG) in die Bundespolizei. Mit Erlass vom 25. August 2020 (Erlass B6-52003/2#5 - VS-NfD) hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Anwendererprobung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten in der Bundespolizei bereits genehmigt. Auch existiert hierzu bereits eine umfangreiche Dienstanweisung.

Das DEIG Model Taser X2 ist als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gem. § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 eingestuft. Die Zulassung ist dienstlich auf das Modell Taser X2 beschränkt, weil es die elektrischen Grenzwerte zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach Anlage V gemäß § 15 Abs. 5 Beschussverordnung nicht überschreitet. Der Einsatz des DEIG ist grundsätzlich anzudrohen. Von einer Androhung kann abgesehen werden, wenn Umstände sie nicht zulassen und insbesondere die sofortige Anwendung des DEIG zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Sofern die Bundespolizei im Rahmen ihrer Not- oder Eilzuständigkeit gemäß § 65 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) unterstützend im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig wird, ist das jeweilige Landesrecht ausschlaggebend. Das DEIG ist damit unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden. Ist der Tatbestand des Art. 35 Abs. 2 S. 1 GG erfüllt, richten sich die bundespolizeilichen Maßnahmen der Unterstützung ebenfalls nach dem Polizeirecht des betroffenen Bundeslandes, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten. Die zuständige Landespolizei ist nach dem Einsatz des DEIG unverzüglich zu unterrichten, um gegebenenfalls Anschlussmaßnahmen, wie etwa die Spurensicherung, zu treffen. DEIG sollen in polizeilichen Lagen eingesetzt werden, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind. Der Einsatz von DEIG zur Bewältigung von lebensbedrohlichen oder hoch dynamischen Einsatzlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Einsatz von DEIG kommt insbesondere beifolgenden Personen in Betracht:

- körperlich oder technisch überlegenen Gewalttätern (schwergewichtige Gewalttäter, Kampfsportler, Kraftsportler, u. ä.),
- psychisch kranken Gewalttätern,

- Gewalttäter, die dem äußeren Anschein nach unter Alkohol- Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen,
- gewalttätige Randalierer,
- gewalttätige Personen mit Ansteckungsgefahr,
- Täter, die Waffen im nichttechnischen Sinne einsetzen,
- Personen mit Suizidabsicht in Verbindung mit Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen.

Gegenüber nachfolgenden Personen bzw. Einsatzlagen sind DEIG nicht anzuwenden:

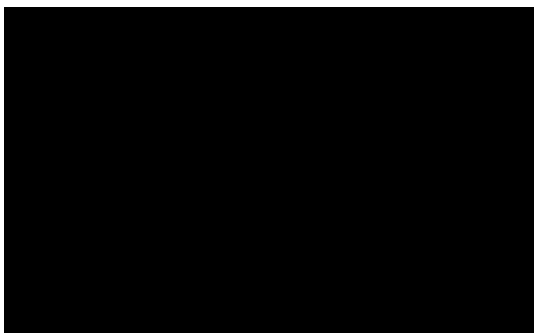
- Bei bekannter Maßen oder dem äußeren Anschein nach bei Kindern (außer bei Notwehr/Nothilfe).
- Bei bekannter Maßen oder dem äußeren Anschein nach Schwangeren und Herzkranken.
- Personen, die mit brennbaren Flüssigkeiten in Kontakt stehen.
- Personen, bei denen Absturzgefahr besteht.
- Personen, die sich im Wasser befinden.
- Situationen, bei denen nach Würdigung des Einzelfalles der Einsatz eines DEIG eine unverhältnismäßig hohe Gefährdung der polizeipflichtigen Person oder einer dritten Person verursachen würde (z.B. Sekundärverletzungen, Bedienung einer Maschine, Kind auf dem Arm, Sturz in den fließenden Straßenverkehr).
- In explosions- oder brandgefährdeten Räumlichkeiten und Umgebungen dürfen DEIG nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn Personen unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen mitführen.

Die Erprobung des DEIG läuft derzeit in drei Bundespolizeiinspektionen. Wie uns seit dem Beginn des Testlaufes berichtet wurde, mit sehr großem Erfolg und absoluter Akzeptanz bei den erprobenden Beamten. Konkret konnte die bloße Androhung des DEIG in mehr als 22 konkreten Fällen den Einsatz von Reizgas und Schlagstock verhindern und zur Deeskalation der Situation erheblich beitragen.

Nach meiner Überzeugung ist eine Aufnahme dieses Führungs- und Einsatzmittel in den §2 Abs. 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG) unumgänglich.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere detaillierte Erläuterungen und Beratungen zur Verfügung.

Herzliche Grüße





15 1 2002



15 1 2002

DEUTSCHE
GEWÄSSER

O A N E U A

54° 30' N



DEUTSCHE SEEGRENZEN
DEUTSCHE OSTSEEKÜSTE
UND ANGRENZENDE GEWÄSSER

15 1 2002